



Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln



FRAU
NATALIA ZHIGAREVA
UL. RADUZHNAJA 27-69
142784 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION

HAUSANSCHRIFT Eupener Straße 125, 50933 Köln
POSTANSCHRIFT 50728 Köln
TEL +49(0)22899358-4152 oder +49(0)221 758-4152
FAX +49(0)22899358-2846 oder +49(0)221 758-2846
ANSPRECHPARTNER Frau Nagel
E-MAIL Ursula.Nagel@bva.bund.de
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

SII4-201210190033-F

21.11.2016

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in Bundeszuständigkeit
Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

hier: Natalia Zhigareva, geb. am 26.05.1947

Sehr geehrte Frau Zhigareva,

auf Ihren Widerspruch gegen meinen Ablehnungsbescheid vom 06.01.2015 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid :

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25,- EUR erhoben.

Begründung:

Aufgrund Ihres Widerspruches habe ich den Ablehnungsbescheid vom 06.01.2015 überprüft. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

I.

Ihr Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ging am 18.10.2012 im Bundesverwaltungsamt ein.

Mit Bescheid vom 06.01.2015, zugestellt am 08.01.2015, wurde Ihr Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass anhand der von Ihnen vorgelegten Unterlagen nicht festgestellt werden konnte, dass Sie im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind.

Gegen diesen Bescheid richtet sich Ihr Widerspruch vom 08.01.2015, hier eingegangen am 08.01.2015.

Diensträume
Eupener Straße 125, Köln (Braunsfeld)
Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Buslinien 140, 141; Haltestelle: J.-Lammerling-Allee
Buslinie 143; Haltestelle: Technologie Park
Straßenbahnlinie 1; Haltestelle: Eupener Straße
S-Bahnlinien 12, 13; Haltestelle: Müngersdorf/Technologie Park

Servicezeit
Anrufe bitte möglichst
Mo.-Fr. 08:00 - 18:30 Uhr

Überweisungsempfänger
Bundeskasse Trier
Konto:
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
Nr. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)
IBAN: DE 81 5900 0000 0050 0010 20
BIC: MARKDEF 3300

In diesem führen Sie aus, dass die Vorschrift des § 21 RuStAG 1870 eine Unterbrechung des 10-jährigen Aufenthaltes durch Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulates vorsah. Ihr Lauf habe von neuem begonnen mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage. Im Staatsangehörigkeitsrecht würden die Grundsätze über den unverschuldeten Beweisnotstand gelten. Ein solcher würde in derartigen Fällen regelmäßig vorliegen, denn aufgrund des langen Zeitablaufes, der Ereignisse während der Russischen Revolution und des Ersten und Zweiten Weltkrieges sei eine sichere Rekonstruktion des Aktenbestandes des Auswärtigen Amtes nicht mehr gewährleistet. Es könne von Ihnen nicht verlangt werden, dass voller Beweis erbracht werde. Es sei einleuchtend, dass im Ausland lebende deutsche Geschäftsleute aufgrund der immanenten Unsicherheit ihrer Lebenssituation ein gravierendes und nachvollziehbares Interesse besessen hätten, ihre Reichstaatsangehörigkeit weiter dokumentieren zu können. Bei Ihrem Urgroßvater und dem Großvater väterlicherseits habe es sich auch nicht um Angehörige derjenigen deutschen Übersiedler gehandelt, die in geschlossenen Siedlungsgemeinschaften gelebt hätten und mit dem Leben in Deutschland abgeschlossen hätten. Es habe sich um ausländische Unternehmer gehandelt, die ein völlig anderes Interesse an ihrem staatsangehörigkeitsrechtlichen Status besessen hätten.

Auch entspreche es der ständigen behördlichen Praxis sowohl im Staatsangehörigkeitsverfahren als auch im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler gemäß dem BVFG gerade solche ausländischen Bescheinigungen als Nachweis für diverse Tatsachen anzufordern.

Es liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, wenn nun Ihnen dieser Weg verwehrt werden würde.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben, aber nicht begründet.

Eine erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat unter Berücksichtigung der im Widerspruchsverfahren vorgebrachten Einwände ergeben, dass Ihr Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises zu Recht abgelehnt worden ist.

Ein Staatsangehörigkeitsausweis kann Ihnen nur ausgestellt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Sie konnten jedoch den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht nachweisen.

Sie wurden nach den mir vorliegenden Unterlagen am 26.05.1946 in Dolinsk, Gebiet Sachalin ehemalige UdSSR als Tochter der Nina Alexandrowna Archangelskaja und des Nikolai Ewgeniewitsch Zhigarew geboren.

Gem. § 4 Satz 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) in der bis zum 31.12.1974 geltenden Fassung erwarb das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters und das uneheliche Kind einer Deutschen erwarb die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Sie berufen sich in Ihrem Widerspruch auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch uneheliche Geburt von Ihrer Mutter.

Voraussetzung hierzu wäre, dass zum Zeitpunkt Ihrer Geburt am 26.05.1947 bei unehelicher Geburt Ihre Mutter nachweislich im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen ist (vgl. § 4 RuStAG in der jeweils geltenden Fassung).

Dies konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Ihre Mutter wurde laut der vorgelegten Archivbescheinigung über die Taufe am 16.08.1914 als Tochter des Nikolai Ernestowitsch Kleider und der Natalia ehelich geboren.

Laut Ihren Ausführungen soll der Vater Nikolai Ernestowitsch Kleider im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen sein und diese seiner Tochter, Ihrer Mutter, vermittelt haben.

Die deutsche Staatsangehörigkeit des Nikolai Ernestowitsch Kleider ergebe sich aus dem Eintrag der Taufbescheinigung. Hier sei er als Staatsangehöriger Deutschlands ausgewiesen.

Die von Ihnen vorgelegte Aktennachschrift des Matrikelbuches der "Christusweihnachtskirche auf Peski" von 1914, in der Nikolai Ernestowitsch Kleider als Staatsangehöriger Deutschlands ausgewiesen wird, lässt weder als indirekten Nachweis den Schluss auf einen Matrikeleintrag zu noch den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Geistliche oder sonstige Amtsinhaber bei Eintrag in das Matrikelbuch der Kirche die deutsche Staatsangehörigkeit Ihres Großvaters anhand eines gültigen deutschen Personaldokuments überprüft hat. Aus der Bescheinigung geht nicht, etwa durch die Formulierung "erscheint (...), ausgewiesen durch (...), hervor, dass ein solches Dokument vorgezeigt wurde

Auch die weiteren, von Ihnen vorgelegten, Archivbescheinigungen des Staatlichen Archivs der Russischen Föderation in Moskau sind nicht geeignet, die deutsche Staatsangehörigkeit Ihrer Mutter in Ableitung ihres Vaters zu belegen.

Nach den von Ihnen unbelegten Angaben soll Ihr Urgroßvater Ernst Richard Kleider Mitte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Deutschland kommend nach Russland übergesiedelt sein. Zu Ihren Gunsten davon ausgehend, dass er derjenige war, der im Deutschen Reich geboren wurde und dies um 1870 als Volljähriger verlassen hat, unterlag Ihr Vorfahre der Eintragungspflicht nach § 21 StAG 1870, so dass automatisch nach zehnjährigem legitimationslosen Auslandsaufenthalt spätestens im Jahre 1880/81 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Ihn eingetreten ist. Der Verlust hätte allenfalls durch Eintragung in die Konsulatsmatrikel bzw. Beschaffung eines Heimatscheines verhindert werden können.

Sie konnten nicht nachweisen, dass Ihr Urgroßvater die die deutsche Staatsangehörigkeit erhaltenden Maßnahmen, wie z.B. die Eintragung in einer Konsulatsmatrikel, durchgeführt hat. Derartige Schutzmaßnahmen konnten auch durch die Ermittlungen des Bundesverwaltungsamtes nicht belegt werden.

Eine regelmäßige Meldung der Matrikeleintragungen an den deutschen Staat hat nicht stattgefunden, jedoch sind erhaltene Konsulatsmatrikel oder Passregister an staatliche Institutionen, insbesondere an das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes, überführt worden.

Die Ermittlungen des Bundesverwaltungsamtes beim Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, Bundesarchiv und in der Staatsangehörigkeitsdatei des Bundesverwaltungsamtes haben keine Matrikel- oder Passregistereintragungen erbracht.

Bei § 21 Abs. 1 S. 3 StAG 1870 handelt es sich um eine für den Antragsteller günstige Ausnahme von dem Grundsatz des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland. Das hat zur Folge, dass den Antragsteller auch die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Ausnahme trifft. Selbst der lange Zeitablauf und die Ereignisse der Russischen Revolution und des Ersten und Zweiten Weltkrieges, die eine sichere Rekonstruktion des Aktenbestandes des Auswärtigen Amtes nicht mehr gewährleisten, ändern nichts an der Nachweispflicht, selbst dann nicht, wenn die Matrikelbücher des deutschen Konsulats abhandengekommen wären.

Ist der unmittelbare Beweis einer Matrikeleintragung nicht möglich, kann diese nicht ohne weiteres unterstellt werden. Es müssen sonstige aussagekräftige Indizien vorliegen, die mit der notwendigen Gewissheit den Schluss erlauben, dass die die deutsche Staatsangehörigkeit erhaltenden Maßnahmen tatsächlich ergriffen wurden (VG Köln, Urteil v. 15.02.2006 – 10 K 6509/04).

Diese Rechtsauffassung wurde durch Beschluss des OVG Münster vom 09.01.2008 (Az.: 12 A 1842/06) bestätigt.

Auch konnten von Ihnen weder Geburts- noch Heiratsurkunden der maßgeblichen Personen vorgelegt werden, die ihre Abstammung von den Personen belegen, von denen Ihre Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten will. Auch Nachweise über den Zeitpunkt der Auswanderung oder Aufenthalt der Person/Personen die aus Deutschland kommend sich erstmals im russischen Reich, wenn auch, wie Sie angeben als Händler, niedergelassen haben, konnten nicht vorgelegt werden.

Auch dass Nikolai Ernestowitsch Kleider nach 1914 als feindlicher Ausländer nach Deutschland abgeschoben worden sein soll, seine Akte an das Deutsche Rote Kreuz weitergeleitet worden sei und sein Antrag auf Rückkehr in die UdSSR 1926 abgelehnt worden ist, kann seinen Besitz der deutsche Staatsangehörigkeit nicht belegen. Mit Beginn des Ersten Weltkrieges 1914 wurde im Russischen Reich nicht zwischen deutschen Staatsangehörigen und deutschstämmigen Bürgern unterschieden, sondern beide zu Staatsfeinden erklärt.

Wie schon ausgeführt, belegen die von Ihnen vorgelegten Archivbescheinigungen der Russischen Föderation für Ihren Großvater weder die deutsche Staatsangehörigkeit, noch sind sie ein hinreichender Beleg zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

Da nicht festgestellt werden konnte, dass bei nichtehelicher Geburt Ihre Mutter zum Zeitpunkt Ihrer Geburt 1947 im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen ist, konnte die deutsche Staatsangehörigkeit auch nicht an Sie weitervermittelt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie nachdrücklich darauf hin, dass Sie die materielle Beweislast dafür tragen, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu gehört auch der Nachweis, dass Vorfahren, von denen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten möchten, zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt noch in deren Besitz waren.

Daran ändert es nichts, dass Unterlagen durch äußere bzw. höhere Gewalt, wie z.B. kriegerische Handlungen, Brände oder Naturkatastrophen, nicht mehr existieren.

Nach den Regeln der Beweislast trägt derjenige die materielle Beweislast, der aus nicht feststellbaren / unerweislichen Tatsachen die ihm günstigen Rechtsfolgen herleiten könnte (Makarov/v. Mangold; Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, § 17, RN 35).

Anhand der vorstehenden Ausführungen kann der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit für Sie nicht festgestellt werden. Ein Staatsangehörigkeitsausweis kann Ihnen daher nicht ausgestellt werden.

Die Kostenentscheidung dieses Bescheides folgt aus § 73 Abs 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 38 Abs. 1 u. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 a Nr. 3 Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Not. : 22.12.16

Gegen den Bescheid vom 06.01.2015 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden. Die Anschrift lautet Appellhofplatz, 50667 Köln.

Der Klage sollen dieser Widerspruchsbescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit Ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine

Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Köln (vg-koeln.nrw.de) erhoben werden. Die technischen Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen für das EGVP des VG Köln erfahren Sie dort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wagstyl